#### **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

#### Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

#### Die moderne Damenschneiderei in Wort und Bild

Bartesch, Hermine Fiedler, Mathilde

Leipzig; Nordhausen, [1918]

5. Die Lehrzeit

urn:nbn:de:bsz:31-106271

ein gutes Vetragen gehabt. Gemäß § 127 NGO, habe ich obiges Zeugnis für die Frieda Lange wahrheitsgetreu ausgestellt.

Cassel, den 15. Februar 1917.

Marie Müller, Inhaberin der Firma Carl Müller Damen-Schneiderei.

Das Lehr= und Prüfungszeugnis muß im Formular dem von der Handwerkskammer festgesetzten Muster entsprechen.

# 5. Die Lehrzeit.

Ein junges Mädchen, daß sich in der Schneiderei ausbilden will, muß sich in erster Linie prüfen, ob es auch die nötigen Fähigkeiten, d. h., ein gewisses Talent für dieses vielseitige und mehr künstlerische wie hands werkliche Fach besitzt.

Die beste und gründlichste Ausbildung kann das Talent nicht erssetzen, was die sog. geborene Schneiderin, d. h. die für dies Fach speziell begabte Frau als ihr bestes Teil sogleich mit in die Lehre

bringt.

Die Berechtigung für diese Behauptung ist schon durch die Tatsache begründet, daß die Österreicherinnen und vor allen Dingen die Französinnen, eine viel größere Begabung für das Bekleidungsfach zeigen und es darin auch viel weiter gebracht haben, wie die deutschen Frauen. Sine lebhafte Phantasie, Farbensinn, geschickte Hände, Anpassungsfähigsteit, Verständnis für die bestimmte Sigenart einer Person, ein künstlerischer Sinn, der stets aus sich, aus irgend einer Anregung eine neue Idee zu schaffen imstande ist, dies sind die Vorbedingungen, welche zu tüchtigen Leistungen in der Schneiderei berechtigen, welches den Schwantungen der Mode viel stärker unterworfen ist, wie andere Zweige der Modebranche.

Mit diesen Fähigkeiten geht meist auch Lust und Liebe zur Sache Sand in Jand. Da heißt es denn in erster Linie, für eine gute Lehrherrin sorgen, welche neben tüchtigen sachlichen und theoretischen Kenntnissen auch eine sittlich hochstehende Persönlichkeit ist. Der tägliche Verkehr mit dem jungen Mädchen und der Einfluß, welche die Lehrherrin auf die Lernenden ausübt, ist ein sehr bedeutender. Vielfach ist er größer, als

angenommen wird.

Die Ausbildung von Lernenden, jugendlichen Mädchen ist ein gar verantwortungsvolles Amt und verlangt tüchtige, wohlwollende, mütterslich denkende und fühlende Frauen. Es ist die ernsteste und wichtigste Pflicht aller Eltern und Erzieher, die Wahl einer Lehrherrin sowie des Geschäftes, in das sie ihr Kind zur Ausbildung geben, mit Vorsicht und nach reislicher Überlegung zu treffen. Ein gutes, mittelgroßes, modern

geleitetes Geschäft, wo die Inhaberin sich selbst um alles pflichtgemäß. bekümmert, wo tüchtige, ihr Fach beherrschende Arbeitskräfte sind, ist am meisten zur Ausbildung zu empfehlen.

# 6. Der Lehrvertrag

Ist nun für das junge Mädchen eine geeignete Lehrstelle gefunden, so gilt es nach Verlauf der ersten vier Wochen der Lehrzeit, welche als Probezeit gelten, einen Lehrvertrag abzuschließen; der Lehrvertrag muß schriftlich in drei Exemplaren ausgefertigt sein. Mündliche Vereinbarungen sind gesetzlich ungültig, selbst wenn sie mit beiderseitigem Einverständnis abgeschlossen werden. Die Gewerbeordnung verlangt ausdrücklich den schriftlichen Abschluß des Lehrvertrages. Die Handwerkskammer oder die Innung hat zu diesem Zwecke extra formulierte Lehrverträge herstellen lassen, welche käuflich zu haben sind. Der Lehr= vertrag muß in drei Exemplaren ausgefertigt, von der Lehrherrin, dem Vater oder Vormund und dem Lehrmädchen unterschrieben sein.

Der Lehrvertrag muß von der Handwerkskammer oder Zwangs-Innung in die Lehrlingsrolle eingetragen und gestempelt werden. Von den drei Exemplaren des Lehrvertrags bekommt eines die Lehr= herrin, eines der Vater oder Vormund und das dritte behält die Handwerkskammer oder Innung.

Die Kosten des Lehrvertrages hat je nach Abmachung der Vater oder Vormund, ev. die Lehrherrin zu tragen.

# Handwerkstammer Caffel.

Eingeschrieben	am
Lehrlingsrolle	der Handwerkskammer Ar
Ter Sekretär: Der Obermeister: J. A.:	

Die fettgedruckten Stellen dürfen nicht geandert werden.

Bor Abfassung sind die Anmerkungen durchzulesen.

Die nicht ordnungsmäßige Abfassung des Lehrvertrages wird nach § 150 der Gewerbeordnung bestraft.

Jeder Lehrvertrag ist in drei gleichlautenden Eremplaren auszufertigen

und unterschriftlich zu vollziehen.

Richt-Innungsmitglieder haben den Lehrvertrag in 3 Ausfertigungen der Handwerkstammer einzureichen, Innungsmitglieder dem Vorstand der Innung.